

**Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 19.12.2005  
in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2020  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001**

Aufgrund

- der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916), in der jeweils geltenden Fassung,  
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,  
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV NRW S. 442), in der jeweils geltenden Fassung,  
- in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils geltenden Fassung,  
hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 folgende 13. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt der Stadtbetrieb zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Stadtbetrieb entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.
- (5) Die Abfallgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

## § 2

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit berechnet.
- (2) Die Gebühr beträgt im Einzelnen:

### 1. Restabfallbehälter, Regelgebühr (26 Abfahren)

a)	60 l	140,14 EUR
b)	80 l	186,94 EUR
c)	120 l	280,28 EUR
d)	240 l	560,56 EUR
e)	770 l	1.798,16 EUR
f)	1.100 l	2.568,54 EUR

### 2. Erstattung je Restabfall-Minderabfuhr, maximal 13

a)	60 l	2,25 EUR
b)	80 l	3,00 EUR
c)	120 l	4,50 EUR
d)	240 l	9,00 EUR
e)	770 l	28,70 EUR
f)	1.100 l	41,00 EUR

### 3. Bioabfallbehälter

a)	60 l	49,80 EUR
b)	80 l	66,36 EUR
c)	120 l	99,48 EUR
d)	240 l	198,96 EUR

### 4. Abfallgefäße für Veranstaltungen

		je Behälter
a)	240 l	23,00 EUR
b)	1.100 l	76,00 EUR

c)	Fahrtkostenpauschale pro Veranstaltung	
Im Umfang von:		
1 - 10		
240 l-Behältern bzw.		
1 - 4		
1.100 l-Behältern		59,00 EUR

## 5. Vollservice

		Transportweg	Jahr
a)	60 l, 80 l, 120 l oder 240 l- Rest-/Bioabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	35,00 EUR 48,00 EUR
b)	770 l oder 1.100 l- Restabfallbehälter	bis 15 m bis 35 m	66,00 EUR 92,00 EUR
c)	120 l oder 240 l- Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	22,50 EUR 29,00 EUR
d)	770 l oder 1.100 l- Papierbehälter	bis 15 m bis 35 m	38,00 EUR 51,00 EUR

## 6. Sonder-Einzelleerung bei Fehlbefüllung

a)	60 l-Behälter	33,00 EUR
b)	80 l-Behälter	35,00 EUR
c)	120 l-Behälter	38,00 EUR
d)	240 l-Behälter	49,00 EUR
e)	770 l-Behälter	97,00 EUR
f)	1.100 l-Behälter	126,00 EUR

## 7. Wöchentliche Restabfall-Leerung bei stärkerem Anfall von Abfall

		Behälter / Leerung
a)	770 l-Behälter	96,16 EUR
b)	1.100 l-Behälter	98,79 EUR

## 8. Nachleerung

je Behälter pro Leerung	27,00 EUR
-------------------------	-----------

## 9. Sperrgut

Bei **Abholung** 120,00 EUR  
(je Haushalt ist eine Abfuhrstelle anzumelden)

**Heraustrage-Service** 50,00 EUR je  
-nur in Verbindung mit Abholung- angefangene halbe Stunde

**Bei Anlieferung**

- Kleinmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l	6,00 EUR
- Anlieferung mit: Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup/SUV/Van/ Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken)/ Anhänger 1-achsig ohne Aufbau, jeweils bis 2 m <sup>3</sup>	12,00 EUR
- Anlieferung mit: Pickup, Anhänger 1-achsig mit Aufbau, Anhänger 2-achsig ohne Aufbau, jeweils über 2 m <sup>3</sup> bis 4 m <sup>3</sup>	40,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht Anhänger 2-achsig mit Aufbau	80,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	140,00 EUR

**10. Grünabfall****Bei Anlieferung**

- Kleinmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 l	3,00 EUR
- Anlieferung mit: Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup/SUV/Van/ Familien-Personentransporter (mit Sitzbänken)/ Anhänger 1-achsig ohne Aufbau, jeweils bis 2 m <sup>3</sup>	6,00 EUR
- Anlieferung mit: Pickup, Anhänger 1-achsig mit Aufbau, Anhänger 2-achsig ohne Aufbau, jeweils über 2 m <sup>3</sup> bis 4 m <sup>3</sup>	20,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter bis 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht Anhänger 2-achsig mit Aufbau	40,00 EUR
- Anlieferung mit: Transporter über 2,8 t bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	80,00 EUR

**11. Elektro- und Elektronikgeräte****Bei Anlieferung**

Großgeräte / Kleingeräte ohne zusätzliche Gebühr

**Bei Abholung**

- im Rahmen einer angemeldeten Sperrgutabfuhr in der Gebühr von 120,00 EUR enthalten

- **Sondertermin** – auf Bestellung –  
Großgeräte, je Stück Einzelteil 15,00 EUR

## 12. Sonderdienste / Sondertermine – auf Bestellung –

### Container für Mischabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm 90,00 EUR  
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht + aktuelle Gebühr EN-Kreis

### Container für Grünabfälle innerhalb 48 Stunden

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm 90,00 EUR  
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht + aktuelle Gebühr EN-Kreis

## 13. BigBag-Service für Sperrgut und Grünabfall

-inkl. Abholung und Entsorgung-  
Ein faltcontainer 59,00 EUR / Stück  
Zweiter und dritter faltcontainer 15,00 EUR / Stück  
-bei einem Abholtermin-

**14. Abfallsäcke (60 l)** 6,00 EUR

**15. Sonderabfall** ohne zusätzliche Gebühr

**16. Bauschutt, Anlieferung** 1,50 EUR / 10 Liter-Eimer

**17. Altreifen, Anlieferung** 5,00 EUR / Stück

## § 3

Die nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 zu entrichtenden Gebühren werden vom Stadtbetrieb durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren sind fällig zur Mitte des jeweils laufenden Vierteljahres am 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11., sofern im Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.

Nacherhebungen werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

## § 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 22.10.2001 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 22.12.2006, in Kraft am 01.01.2007
2. Änderungssatzung vom 20.12.2007, in Kraft am 01.01.2008

3. Änderungssatzung vom 19.12.2008, in Kraft am 01.01.2009
4. Änderungssatzung vom 22.12.2009, in Kraft am 01.01.2010
5. Änderungssatzung vom 20.12.2011, in Kraft am 01.01.2012
6. Änderungssatzung vom 20.12.2012, in Kraft am 01.01.2013
7. Änderungssatzung vom 16.12.2013, in Kraft am 01.01.2014
8. Änderungssatzung vom 22.12.2014, in Kraft am 01.01.2015
9. Änderungssatzung vom 17.12.2015, in Kraft am 01.01.2016
10. Änderungssatzung vom 04.04.2016, in Kraft am 08.04.2016
11. Änderungssatzung vom 20.12.2017, in Kraft am 01.01.2018
12. Änderungssatzung vom 20.12.2018, in Kraft am 01.01.2019
13. Änderungssatzung vom 18.12.2020, in Kraft am 01.01.2021

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2020 beschlossene

13. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) - AöR der Stadt Wetter (Ruhr) - vom 19.12.2005 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wetter (Ruhr), 18.12.2020

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr)

Frank Hasenberg

Diese öffentliche Bekanntmachung ist unter [www.stadt-wetter.de](http://www.stadt-wetter.de) und zusätzlich unter [www.stadtbetrieb-wetter.de](http://www.stadtbetrieb-wetter.de) veröffentlicht.

Veröffentlicht in der WP und WR am 22.12.2005

1. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2006
2. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 28.12.2007
3. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2008
4. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 28.12.2009
5. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 24.12.2011
6. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 21.12.2012
7. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 20.12.2013
8. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2014
9. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 22.12.2015
10. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 07.04.2016
11. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 22.12.2017
12. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 24.12.2018
13. Änderungssatzung, öB Internetseite 22.12.2020 (nachrichtlich WP/WR)